



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Per E-Mail an:
Gemeinderat Oberkirch

Luzern, 7. Februar 2022 WB/LIA
2021-636

Gemeinde Oberkirch, Teilrevision der Ortsplanung, Ausscheidung der Gewässerräume, 2021

Vorprüfungsbericht

gemäss § 19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Ratsmitglieder

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2021 ersuchen Sie um die Vorprüfung der Ausscheidung des Gewässerraums innerhalb und ausserhalb der Bauzone sowie der Änderung des Bau- und Zonenreglements (BZR; Art. 16a und 23a). Dazu äussern wir uns wie folgt:

A. EINLEITUNG

1. Planungsrechtliche Ausgangslage

Nach Art. 36a Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser sowie die Gewässernutzung (Gewässerraum) erforderlich ist. Der Kanton Luzern hat diese Aufgabe den Gemeinden zugewiesen (§ 2 Abs. 2 i.V.m. § 11a Abs. 1 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung [KGSchV]). Dies hat nach den Vorgaben von Art. 41a und 41b der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) sowie der kantonalen [Arbeitshilfe Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung vom 22. Januar 2019](#) zu erfolgen.

2. Beurteilungsdokumente

Folgende Planungsinstrumente sind vorzuprüfen:

- Teilzonenplan Gewässerraum Ost (1:1'000) Entwurf vom 1. September 2021;

- Teilzonenplan Gewässerraum West (1:1'000) Entwurf vom 1. September 2021;
- Bau- und Zonenreglement Entwurf vom 1. September 2021.

Als Grundlage für die Beurteilung dient der Planungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) vom 1. September 2021.

Der Planungsbericht für die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung genügt den gestellten Anforderungen gemäss Art. 47 RPV. Die eingereichten Unterlagen sind vollständig und zweckmässig dargestellt. Der notwendige Überprüfungs- und Anpassungsbedarf kann der Ziffer B. entnommen werden.

3. Vernehmlassungsverfahren

Folgende, von der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi; zuständiger Projektleiter: William Barbosa, 041 228 51 93) zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen haben sich schriftlich zur Revisionsvorlage geäussert:

- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) am 3. November 2021;
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) am 9. November 2021;
- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) am 10. November 2021.

Zu Ihrer Information erhalten Sie je eine Kopie dieser Stellungnahmen. Die darin enthaltenen Anträge sind im vorliegenden Bericht integriert. Ist ein Antrag aufgrund einer übergeordneten Interessenabwägung nicht unverändert übernommen worden, so wird die massgebliche Handlungsanweisung für die Gemeinde im vorliegenden Bericht festgehalten und begründet.

B. BEURTEILUNG

1. Allgemeines

Das Vorgehen zur Festlegung des Gewässerraums ist im Planungsbericht nachvollziehbar erläutert und ist zweckmässig. Die festgelegten Gewässerraumbreiten entsprechen im Grundsatz den gesetzlichen Vorgaben (vgl. Kap. A.1). Die Dienststelle uwe macht in ihrer Stellungnahme formelle Hinweise zum Planungsbericht, Seite 11. Der Planungsbericht ist entsprechend zu korrigieren.

Die Dienststelle lawa begrüsst die erfolgte Festlegung des Gewässerraums am Sempachersee gemäss Pufferzonenschlüssel. Sie weist jedoch in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass der Gewässerraum auf dem Zonenplan nicht vermasset wird. Der Gewässerraum am Sempachersee ist wo zweckmässig zu vermassen.

2. Gewässerraum an der Sure

Gemäss Planungsbericht sollen mit der vorliegenden Planung die kantonalen Gewässerbaulinien, die der Sicherung des Hochwasser- und Renaturierungsprojekts «Sure» entlang der Sure aufgehoben und durch den Gewässerraum abgelöst werden. Der neu festgelegte Gewässerraum entspricht stellenweise nur teilweise den übergeordneten Vorgaben. Folgende Gewässerabschnitte sind aus gewässerschutzrechtlicher Sicht kritisch (von Osten nach Westen).

2.1. Parzelle Nr. 347 (Fischbruthaus)

Die Aussparung des Fischbruthauses ist gemäss Stellungnahmen der Dienststellen vif und uwe unzulässig und somit nicht genehmigungsfähig. Der Gewässerraum auf der Parzelle Nr. 347 ist über das Gebäude zu erweitern. Für das betroffene Gebäude gilt die Bestandesgarantie.

2.2. Parzellen Nrn. 575 bis 392 (Gebiet Surenweid)

Die asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums (6.0 m auf dem westlichen Ufer, 27.0 m auf dem östlichen Ufer) ist im Planungsbericht aus gewässerschutzrechtlicher Sicht nicht begründet. Wir weisen darauf hin, dass die kommunale Normalbaulinie keine dauerhafte Freihaltung der Flächen zwischen Baulinie und Gewässerraum von Bebauungen gewährleistet. Der Gewässerraum ist zu überprüfen.

2.3. Parzelle Nr. 757 (Gebiet Münigen)

Vorliegend soll die im Zusammenhang mit dem Wasserbauprojekt Sure verfügte kantonale Gewässerbaulinie aufgehoben und flächengleich durch den Gewässerraum abgelöst werden. Gemäss Stellungnahme der Dienststelle vif wurde der aktuelle Verlauf der kantonalen Gewässerbaulinie aufgrund der Einspracheverhandlung im Zusammenhang mit dem Wasserbauprojekt Sure so festgelegt, dass sich die bewilligten Bauten und Anlagen (Pergola und Unterstand) ausserhalb der Gewässerbaulinie befinden. Die Dienststelle vif weist aber darauf hin, dass der vorliegend geplante Gewässerraum die Vorgaben der GSchV nicht einhält und somit nicht gesetzkonform ist. Auch aus raumplanerischen Gründen ist die Aussparung der Pergola und des Unterstands vom Gewässerraum nicht nachvollziehbar. Das Gebiet liegt in der Grünzone mit Zonenzweck «*Schutz des Zuströmbereichs der Grundwasserfassungen und Grundwasserschutzzone gemäss separatem Schutzzonereglement*». Die Gewässerraumbreite ist mit dem Zweck der Grünzone abzustimmen. Der Gewässerraum auf der Parzelle Nr. 757 ist über die Pergola und den Unterstand zu erweitern. Für die Pergola und den Unterstand gilt die Bestandesgarantie.

Die Aussparung des Hauptgebäudes vom Gewässerraum kann gemäss Stellungnahme der Dienststelle vif toleriert werden, weil dies dem mit dem Grundeigentümer verhandelten Verlauf der Gewässerbaulinie für das Renaturierungsprojekt der Sure entspricht.

2.4. Parzelle Nr. 732 (Gebiet Feldhöfli)

Gemäss Stellungnahme der Dienststelle vif wurde in der Einspracheverhandlung eine Verschiebung der kantonalen Gewässerbaulinie mit einem Abstand von 4 m parallel zur Grundstücksgrenze in Aussicht gestellt. Weil der nach Aufhebung der Baulinie entstehende Gewässerraum nur geringfügig vom theoretischen Gewässerraum gemäss GSchV abweicht, kann die Reduktion des Gewässerraums toleriert werden.

3. Gewässerraum am Hofbach

Die Dienststelle uwe stellt fest, dass in den Gebieten Burg (Parzellen Nrn. 931 bis 982) und Surenweid (Parzellen Nrn. 642 bis 790) verschiedene Baulinien am Hofbach festgelegt sind. Aus dem Planungsbericht geht nicht eindeutig hervor, welche Baulinien jeweils aufgehoben werden. Der Planungsbericht ist zu präzisieren.

In diesen Gebieten entsprechen die festgelegten Gewässerraumbreiten den gesetzlichen Mindestvorgaben. Die Dienststelle uwe weist darauf hin, dass aus fachlicher Sicht erhebliche bauliche Erweiterungen in Richtung des Gewässerraums nicht erwünscht sind. Die kommunale Normalbaulinie gewährleistet keine dauerhafte Freihaltung der Flächen

zwischen Baulinie und Gewässerraum von Bebauungen. Wir beantragen, zonenplanerische Massnahmen zur dauerhaften Freihaltung der Flächen zwischen Baulinie und Gewässerraum (bspw. überlagernde Freihaltezone) zu prüfen.

4. Weitere Hinweise zur Gewässerraumfestlegung

4.1. Gewässerraum an der Kantonsstrasse

Die Dienststelle vif weist darauf hin, dass der Gewässerraum die Kantonsstrassen K13, K18 und K47 tangiert. Bei Verkehrsachsen kann der Gewässerraum ausserhalb des dicht überbauten Gebiets an die Grenze des entsprechenden Objekts angepasst werden, wenn der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Ist dieser nicht gewährleistet, ist ein Gewässerraum über die Anlagen festzulegen. Dies wurde vorliegend berücksichtigt. Aus der Rückmeldung der Dienststelle vif erwächst kein weiterer Anpassungsbedarf des Gewässerraums.

4.2. Gewässer ID 433095, Parzelle Nr. 885

Die Dienststelle vif stellt fest, dass der Gewässerraum nicht an den Strassenrand verschoben wurde. Der Gewässerraum entspricht den gesetzlichen Mindestbreiten, wobei aus der Rückmeldung der Dienststelle vif kein weiterer Anpassungsbedarf des Gewässerraums erwächst.

4.3. Teilflächen der Parzellen Nrn. 362 und 287/436/437/449 am Sempachersee

Am Sempachersee werden Teilflächen der genannten Parzellen vom Gewässerraum korrekt ausgeklammert, da auf diesen Flächen gemäss den AV-Daten geschlossener Wald vorliegt. Zum besseren Verständnis könnte dies eventuell im Planungsbericht, beispielsweise in Kapitel 6.1.1 auf Seite 17 (Gewässer im und am Wald), präzisiert werden.

5. Bau- und Zonenordnung (BZR)

Die Bestimmungsentwürfe der Grünzone Gewässerraum (Art. 16a) und der Freihaltezone Gewässerraum (Art. 23a) entsprechen jeweils dem Mindestinhalt gemäss kantonalen Musterbestimmung (Muster-BZR), womit ihnen zugestimmt werden kann.

6. Waldfeststellungsverfahren

Die Dienststelle lawa weist auf die notwendige Festlegung einer statischen Waldgrenze auf der Parzelle Nr. 546 (Grünzone angrenzend an Wald) mittels Waldfeststellungsverfahren hin. Die Durchführung von notwendigen Waldfeststellungsverfahren ist im Rahmen der anstehenden Gesamtrevision der Ortsplanung umzusetzen und somit als Pendeuz für die weiteren Planungsarbeiten aufzunehmen.

C. ERGEBNIS

Die im Entwurf vorliegende Teilrevision der Ortsplanung betreffend die Gewässerraumfestlegung kann insgesamt als gut und weitgehend vollständig erarbeitet sowie als grösstenteils recht- und zweckmässig beurteilt werden. Aufgrund der vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass sie unter Beachtung der zuvor angeführten Vorbehalte mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmt.

Die Vorlage kann weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten vorbereitet werden. Nach der Verabschiedung ist die Nutzungsplanung dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse


Pascal Wyss-Kohler
Leiter Rechtsdienst

Beilagen:

- Kopien aller Stellungnahmen

Kopie an (inkl. Beilagen):

- ecoptima AG Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Raumentwicklung
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Verkehr und Infrastruktur (vif)

Arsenalstrasse 43
Postfach
6010 Kriens 2 Sternmatt
Telefon 041 318 12 12
vif@lu.ch
www.vif.lu.ch

Dienststelle
Raum und Wirtschaft (rawi)
Herr William Barbosa
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Kriens, 3. November 2021 zeu/DAR/Ho/VOP/DBI/KAA
ID 21_1082 / 2021-993 / 2112.1526

GEMEINDE OBERKIRCH

**Vernehmlassung; Teilrevision der Ortsplanung,
Ausscheidung der Gewässerräume, 2021**

Sehr geehrter Herr Barbosa
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 12. Oktober 2021 per Axioma erhaltenen Unterlagen und äussern uns dazu wie folgt:

VERKEHR/KANTONSSTRASSE

Aus Sicht Verkehr/Kantonsstrasse bestehen keine Einwände bzw. Bemerkungen zur eingereichten «Teilrevision der Ortsplanung, Ausscheidung der Gewässerräume, 2021» gemäss den vorliegenden Unterlagen.

Hinweis:

Die Gewässerräume tangieren die Kantonsstrassen K 13, K 18, und K 47.

NATURGEFAHREN

Hochwasserschutz und Revitalisierungsprojekt Sure

Bei den Einspracheverhandlungen des Hochwasserschutzes und Revitalisierungsprojekt (10740) an der Sure wurde Änderungen bzgl. Baulinienverlauf in Aussicht gestellt. Daher ist zu prüfen, ob die Änderungen gegenüber Auflageprojekt und Baulinien in Raumdatenpool bzw. im Zonenplan gemäss RRE Nr. 44 (vom 7. Mai 2019) übernommen worden sind. Obwohl die Baulinien vom Regierungsrat genehmigt worden sind, empfiehlt sich nicht, diese in jedem Fall 1:1 für den Gewässerraum zu übernehmen. Diese entsprechen zum Teil nicht dem Gewässerschutzgesetz (GSchG) bzw. Gewässerschutzverordnung (GSchV) des Bundes.

Die folgenden Ausführungen sind als Hinweis bzw. als Empfehlung gedacht. In diesem Sinne ist eine Erweiterung des Gewässerraums hinter den Baulinien zu bevorzugen.

Folgende Änderungen wurden in Aussicht gestellt:

Aus dem Protokoll der Einsprache Verhandlung:

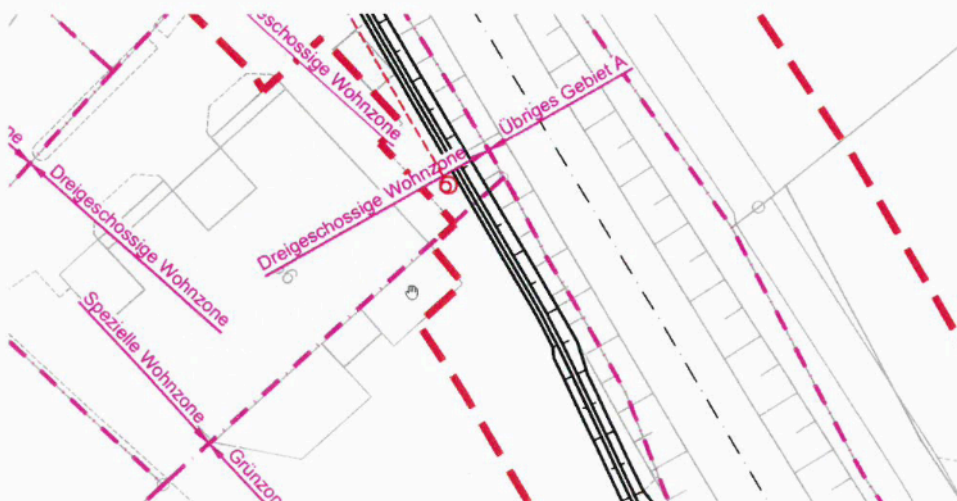
- **Parzelle Nr. 732:**

Im Sinne des Einsprechers wurde die Baulinie Gewässerraum so verschoben, dass sie mit einem Abstand von 4 m parallel zur Grundstücksgrenze verläuft (analog Grenzabstand).



- **Parzelle Nr. 757:**

Die Baulinien auf dem Grundstück Nr. 757 werden so geändert, dass sich die bewilligten Anbauten (Pergola und Unterstand) auf diesem Grundstück ausserhalb des Gewässerraums befinden.



Es ist jedoch nicht im Sinne der GSchV solche Anlagen und Anbauten aus dem Gewässerraum auszusparen, vor allem wenn die Parzelle genügend Platz hat, um allfällige Neubauten ausserhalb des Gewässerraums zu platzieren. D.h. für eine Anpassung der Gewässerraumbreite wegen einer Pergola und einem Unterstand gibt es keine Rechtsgrundlage. In diesem Sinne und aufgrund der Rechtsgleichheit sollte der Gewässerraum hier nicht noch weiter angepasst bzw. eingengt werden gemäss den angepassten Baulinien. Die Anpassungen an

das Haupthaus sind bereits fragwürdig, da das Gebiet nicht als dicht bebaut gilt. Es sollte also wie bisher höchstens das Haupthaus ausgespart werden, damit allfällige Neubauten nicht noch näher an das Gewässer gebaut werden können. Für jegliche Bauten und Anlagen die rechtens erstellt wurden, gilt eine Bestandesgarantie.

Fischbruthaus

Auf der kleinen Parzelle Nr. 347 ist das Bruthaus für Fischer gemäss den bestehenden Baulinien ausgespart worden.

Das Haus hat zwar einen Bezug zum Gewässer, ist aber nicht standortgebunden. Daher dürfte der Gewässerraum gemäss der GSchV nicht ausgespart werden. Das bestehende Gebäude ist kein Wohnhaus, hat jedoch Bestandesgarantie. Ein allfälliger Härtefall ist nicht beschrieben und könnte aus unserer Sicht gemäss GSchV nicht in Aussicht gestellt werden. Wir empfehlen den Gewässerraum über das Haus zu ziehen.

Sinnvolle Anpassung an Strassenverlauf

Bei der Parzelle Nr. 885 wurde der Gewässerraum nicht an den Strassenrand verschoben um die 11 m tatsächlichen Gewässerraum auszuscheiden, wie es bei anderen eingedeckten Abschnitten gemacht wurde.

Freundliche Grüsse



Beat Hofstetter
Abteilungsleiter Planung Strassen



Urs Zehnder
Abteilungsleiter Naturgefahren



Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
William Barbosa
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Sursee, 9. November 2021 ETP

STELLUNGNAHME

**Gemeinde Oberkirch; Teilrevision der Ortsplanung, Ausscheidung der Gewässerräume, 2021
Vorprüfung**

Sehr geehrter Herr Barbosa

Gestützt auf Ihr Schreiben vom 12. Oktober 2021 haben wir die erwähnten Plan- und Reglementsänderungen geprüft. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Gewässerraum

Erweiterter Gewässerraum Sempachersee

Der erweiterte Gewässerraum entspricht dem Pufferzonenschlüssel.
Im Plan fehlen noch die Angabe der Breite (Vermassung).

Antrag

- Wie bei den Gewässerräumen der Fliessgewässer ist auch beim Gewässerraum am Sempachersee die Vermassung im Zonenplan darzustellen.

Wald

Aus Sicht Walderhaltung wird dem Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung im Wald zugestimmt.

In Gebieten in denen Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen, ist ein Waldfeststellungsverfahren durchzuführen. Beispielsweise auf dem Grundstück Nr. 546 ist eine Grünzone angrenzend an Wald bestehend. Diese soll durch eine Grünzone Gewässerraum überlagert werden. Da es sich bei beiden Grünzonen um eine Bauzone handelt, ist die statische Waldgrenze festzustellen.

Falls in weiteren Gebieten Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen und keine statische Waldgrenze besteht, ist eine formelle Waldfeststellung durchzuführen. Die wesentlichen Schritte des Waldfeststellungsverfahrens sind:

1. Die Gemeinde beauftragt den Geometer mit der Erstellung des Waldfeststellungsplans. Der Geometer bietet bei Bedarf den Revierförster via Fachbereich Walderhaltung für die Waldbegehung auf.
2. Sofern für das Gebiet nicht bereits eine Waldfeststellung vorliegt bzw. die Daten der amtlichen Vermessung nicht aktuell sind, verpflockt der Revierförster die Waldgrenze und lässt diese durch den Geometer einmessen.
3. Die Waldfeststellungspläne sind durch den Geometer nach Rücksprache mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) erstellen zu lassen. Diese sind vor der öffentlichen Auflage der lawa zuzustellen.
4. Die Gemeinde legt den Waf-Plan öffentlich auf und veranlasst die Publikation im Kantonsblatt. Nach der Auflage stellt die Gemeinde die Waldfeststellungspläne in sechsfacher Ausführung dem lawa zu, leitet allfällige Einsprachen weiter und beantragt den Waldfeststellungsentscheid.
5. Der Fachbereich Walderhaltung prüft allfällige Einsprachen und erlässt den Waldfeststellungsentscheid.
6. Der Fachbereich Walderhaltung versendet den Entscheid, veranlasst die Publikation des Entscheides im Kantonsblatt und fordert die Gemeinde auf, den Entscheid zur Einsicht aufzulegen.
7. Die Genehmigung der vorliegenden Revision ist zwecks Nachführung der statischen Waldgrenzen dem zuständigen Geometer zuzustellen. Hierfür ist der Geometer in den Zusteller (Adresse) des Regierungsratsentscheids aufzunehmen.

Antrag

- Das Waldfeststellungsverfahren ist im Sinne der obigen Ausführungen durchzuführen.

Aus landwirtschaftlicher Sicht haben wir keine Bemerkungen.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme. Für Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Manuela Bannwart

Sachbearbeiterin
041 349 74 21
manuela.bannwart@lu.ch

Umwelt und Energie (uwe)

Zentrale Dienste

Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
uwe@lu.ch
www.uwe.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Herr William Barbosa
Murbacherstrasse 21
6003 Luzern

Luzern, 10. November 2021 sch

2021-5637

Gemeinde Oberkirch, Teilrevision der Ortsplanung, Ausscheidung der Gewässerräume, 2021; Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Barbosa

Wir beziehen uns auf die von Ihnen erhaltenen Unterlagen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Oberflächengewässer (Robert Lovas)

Wir erachten das aufgezeigte Vorgehen zur Festlegung der Gewässerräume grundsätzlich als zweckmässig und gemäss den Vorgaben in der Arbeitshilfe Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung.

Bei eingedolten Gewässern kann auf eine Ausscheidung des Gewässerraumes verzichtet werden, wenn unter anderem der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Für die Beurteilung des Hochwasserschutzes liegt die Fachkompetenz bei der Abteilung Naturgefahren des vif. Wir verweisen diesbezüglich auf deren Stellungnahme.

Planungsbericht

Seite 11, Grundlagen Merkblätter: Die beiden BPUK-Merkblätter zum Gewässerraum (2013/2014) sind nicht mehr gültig, sie sind durch die Arbeitshilfe Gewässerraum der BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW ersetzt worden, siehe Arbeitshilfe GWR Module 1-3.4, Juni 2019.

Seite 11 Datengrundlage: Wichtigste Datengrundlage ist das offizielle Gewässernetz des Kantons mit den Gewässerachsen (siehe auch Karte Geoportal), bitte ergänzen.

Planungsbericht und Plan

Seite 31 Gewässerraumfestlegung Hofbach, Gebiet Burg, Surenweid:

Am Hofbach bestehen einige Wasserbau-Baulinien (vermutlich noch keine Rechtskraft, da Rechtsverfahren hängig; im Gebiet Burg sind 3 Baulinien auf Seite Siedlung, eine davon soll aufgehoben und durch den Gewässerraum ersetzt werden). Uns ist nicht klar, welche dieser Baulinien mit der Gewässerraumfestlegung verbleiben und von der 'Vorwirkung' zu 'Rechtskräftig' gesetzt werden, sobald Rechtsverfahren zum Wasserbauprojekt abgeschlossen sein wird. Aus Sicht des Gewässerschutzes besteht das dringende Interesse, die Abstände der bestehenden Bauten zum Gewässer (Parzellen-Nrn. 931 bis 982 im Gebiet Burg; Parzellen-Nrn. 642 bis 790 im Gebiet Surenweid) entweder mit einer Gewässerraumzone oder mit einer (zu belassenen?) Baulinie planerisch definitiv zu sichern. Mit der aufgezeigten Gewäs-

serraumlösung wären massive Erweiterungsbauten bis 5.5 Meter ab Achse an den Hofbach möglich, was völlig unerwünscht ist.

Antrag:

Die Baulinien entlang dem Hofbach im Gebiet Burg/ Surenweid sind im Zusammenhang mit der Gewässerraumfestlegung / Abschluss Rechtsverfahren Wasserbauprojekt zu bereinigen. Die bestehenden Bauabstände in den Gebieten Burg/ Surenweid sind planerisch zu sichern (ausreichend breite Grünzone Gewässerraum oder allenfalls rechtskräftige Normalbaulinien).

Aussparung des Gewässerraums Parzellen-Nr. 347:

Das Fischer-Bruthaus auf Parzellen-Nr. 347 wird aus dem Gewässerraum ausgespart. Für eine Anpassung der Gewässerraumbreite in diesen Fällen gibt es keine Rechtsgrundlage (nicht dicht bebaut). Aus diesem Grund und aufgrund der Rechtsgleichheit ist auf Parzellen-Nr. 347 der Gewässerraum nicht auszuspären. Für die Bauten und Anlagen, die rechtens erstellt wurden, gilt Bestandesgarantie (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Antrag:

Auf Parzellen-Nr. 347 ist der Gewässerraum nicht auszuspären.

Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme dient.

Freundliche Grüsse



Patrick Schaller
Geschäftsstelle
+41 41 228 6468
patrick.schaller@lu.ch